

## TEXT ( TEIL B )

Sonstige Wohnungen gemäß § 7 (2) 7. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBL. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBL. I S. 1237) sind nur im 2. und 3. Geschöß der Gebäude zugelassen.

Tankstellen, die nicht unter § 7 (2) 5. BauNVO fallen, werden auch nicht ausnahmsweise zugelassen.

Die Dachneigung der Gebäude darf 15° nicht überschreiten.

Die Gestaltung der Gebäudefronten an der Kirchenstraße muß in Maßstab und Proportion die unter Denkmalschutz stehende Stadtkirche berücksichtigen.